



---

## Kurzinformation

### Nachfrage zu WD 3 - 3000 - 079/21, Zustimmungsbedürftigkeit der geplanten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes

---

Die Formulierungshilfe der Bundesregierung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 13. April 2021 (IfSG-E)<sup>1</sup> sieht in § 28b Abs. 3 vor, dass wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die **Sieben-Tage-Inzidenz** den Schwellenwert von **200** überschreitet, ab dem übernächsten Tag unter anderem die Durchführung des **Präsenzunterrichts** für Schulen **untersagt** ist.

Es wird gefragt, ob diese Vorschrift zu einer **Zustimmungsbedürftigkeit** des Bundesrates für die Gesetzesänderung führt.

Der Zustimmung bedürfen Gesetze grundsätzlich nur, wenn das Grundgesetz dies ausdrücklich vorschreibt.<sup>2</sup> Im vorliegenden Fall käme **Art. 104a Abs. 4 GG** in Betracht. Diese Vorschrift verlangt für Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, eine Zustimmung des Bundesrates.

§ 28b Abs. 3 IfSG-E sieht keine Geldleistungen der Länder vor. Die Aufhebung des Präsenzunterrichts könnte jedoch **Entschädigungsansprüche** für einen **Verdienstaufschlag** nach § 56 Abs. 1a in Verbindung mit § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IfSG gegen die Länder auslösen und sie dadurch ohne eigene Mitwirkungsmöglichkeiten finanziell stärker belasten als vorher.

Gemäß § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhält eine Person eine Entschädigung für einen Verdienstaufschlag, den sie erleidet, weil sie ein Kind aufgrund einer Aufhebung des Präsenzunterrichts aus Gründen des Infektionsschutzes **durch die zuständige Behörde** zu Hause betreuen muss.

---

1 Formulierungshilfe der Bundesregierung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 13. April 2021, abrufbar unter [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/B/4\\_BevSchG\\_Formulierungshilfe.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/B/4_BevSchG_Formulierungshilfe.pdf) (Letzter Abruf: 14. April 2021).

2 Siehe zu einer Aufzählung aller Fälle der Zustimmungsbedürftigkeit Kersten, in: Maunz/Dürig, GG, 92. EL August 2020, Art. 77 Rn. 95.

---

Dieser Entschädigungsanspruch richtet sich gegen das Land, in dem die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wurde, § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IfSG.

Dem **Wortlaut** zufolge dürfte die Entschädigungspflicht aus § 56 Abs. 1a in Verbindung mit § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IfSG jedoch **nicht** für eine **gesetzlich angeordnete Aufhebung** des Präsenzunterrichts gelten, sondern nur für Maßnahmen durch die jeweiligen zuständigen Behörden.<sup>3</sup>

Selbst wenn man eine Anwendbarkeit der Entschädigungsregelung annähme, ist zweifelhaft, ob eine solche Entschädigung als Geldleistung der Länder i.S.d. Art. 104 Abs. 4 GG zu bewerten ist. Geldleistungen, zu denen der Staat rechtlich verpflichtet ist, wie etwa Aufwändungsersatz, Entschädigung, Schadensersatz und Kaufpreiszahlung, stellen keine Geldleistungen im Sinne dieser Norm dar.<sup>4</sup> Weiter liegt eine Geldleistung nur vor, wenn den Ländern im Verwaltungsvollzug kein Ermessensspielraum hinsichtlich der Höhe der verausgabenden Mittel zukommt.<sup>5</sup> In § 56 Abs. 1a IfSG ist die Anzahl der entschädigungspflichtigen Fälle gesetzlich nicht zahlenmäßig vorbestimmt; sie hängt davon ab, ob und an wie vielen Schulen der Präsenzunterricht durch die landeseigenen Behörden bzw. Kommunen aufgehoben wird.

\* \* \*

---

3 Vgl. Eckart/Kruse, in: BeckOK Infektionsschutzrecht, Eckart/Winkelmüller, 3. Edition Stand: 01.01.2021, § 56 Rn. 51, § 66 Rn. 6, 8; Gerhardt, in: Gerhardt, Infektionsschutzgesetz, 5. Auflage 2021, § 56 Rn. 15d.

4 Heun, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 104a Rn. 27; Siekmann, in: Sachs, Grundgesetz, 8. Auflage 2018, Art. 104a Rn. 28.

5 Siekmann, in: Sachs, Grundgesetz, 8. Auflage 2018, Art. 104a Rn. 37.